

Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. C. Selmann in Breslau.

Verlag von G. P. Adlerholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 2 Mark für das Halbjahr. — Erscheint monatlich zweimal. — Inserate werden mit 20 Pf. für die einspaltige Petitzeile berechnet.

Nr. 8.

Breslau, den 15. April 1904.

XXV. Jahrgang.

Inhalt: Der Geistliche und das deutsche Strafgesetzbuch. (Konvenerarbeit von Pfarrer Olbrich in Kaltenbrunn.) — Jesu Worte an Maria auf der Hochzeit zu Cana. (Noch Weiteres.) (Schluß.) — Einige Reisebilder aus Obersteien, Mähren und Böhmen. Von Dr. Johannes Chrząszcz. — Der Heimgäitengehentewurf. — Literarisches. — Personal-Nachrichten.

Der Geistliche und das deutsche Strafgesetzbuch.

(Konvenerarbeit von Pfarrer Olbrich in Kaltenbrunn.)

(Fortsetzung.)

Ein anderer Grund, warum der Geistliche sich mit dem Strafgesetzbuche bekannt machen soll, ist der, weil dasselbe sich ihm als ein wertvolles Verteidigungsmittel gegen feindliche Angriffe auf Religion und Sittlichkeit darbietet. Gegenüber den Beschimpfungen und Verleumdungen der Kirche und ihrer Priester, gegenüber den immer frecher zutage tretenden Schamlosigkeiten erfordert es die Selbstachtung und Selbsterhaltung, diese nicht bloß mit geistigen Waffen zu bekämpfen, sondern auch mit jenen Waffen, die das Strafgesetzbuch uns gewährt. Wenn aber dem so ist, so muß der Geistliche die entsprechenden Strafbestimmungen kennen, damit er weiß, in welchen Fällen und mit welchen Aussichten auf Erfolg er zur Verteidigung der kostbaren Güter des Glaubens und der Sitte von der Wohltat des Gesetzes Gebrauch machen und Strafantrag stellen kann. Es handelt sich hier um die Vergehen, welche gegen die Religion, gegen die Sittlichkeit und gegen die öffentliche Ordnung verstoßen. Beschäftigen wir uns zunächst mit den Religionsvergehen. Im § 166 heißt es: „Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft 1. derjenige, welcher dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Vergehen gibt, 2. derjenige, welcher öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, 3. derjenige, welcher in einer Kirche oder einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt.“ Zu 1 ist folgendes zu bemerken: Das Vergehen besteht nicht in der Gotteslästernng an und für sich, sondern in dem Ärgernissegeben durch Gotteslästernng; durch dieselbe

muß sich also jemand in seinem religiösen Gefühl verletzt fühlen. Erregt eine noch so gotteslästernliche Äußerung wegen der religiösen Gleichgültigkeit derjenigen, vor denen sie gemacht ist, keinen Anstoß, so bleibt sie straffrei, wenn auch später die verbreitete Äußerung bei den religiösen Gesinnten lauten Unwillen hervorruft. (R.-G.-E. vom 17. Juni 1897.) Das Vergehen muß öffentlich gewesen, d. h. im Sinne des Strafrechtes unbestimmt von welchen und wie vielen Personen wahrgenommen worden sein. Als nicht öffentlich gelten die Äußerungen in geschlossenen Vereinen und Gesellschaften, im Freundeskreise, in Schulen niedriger und höherer Art. So können Professoren vor ihren Zuhörern die schändlichsten Gotteslästernngen aussprechen, ohne die Straffparagrafen fürchten zu müssen. Die Gotteslästernng muß durch beschimpfende Äußerungen, in denen sich eine besondere Roheit der Gesinnung und Verachtung des Heiligen offenbart, geschehen sein. Als Äußerungen gelten sowohl mündliche Worte als auch schriftliche Kundgebungen und bildliche Darstellungen. Die beschimpfenden Äußerungen müssen also der Ausfluß einer besonders rohen Gesinnung und Verachtung des Göttlichen sein. Daher kommt es, daß Angriffe auf Gott und göttliche Eigenschaften in wissenschaftlichen Schriften und Reden meistens straflos bleiben, weil der Richter in diesen Äußerungen nur eine wissenschaftliche Kritik der Lehren einer Religionsgesellschaft, nicht aber eine Beschimpfung im Sinne des Gesetzes erblickt. Aus demselben Grunde fallen auch scherzhafte ungebührliche Äußerungen über Gott und göttliche Dinge nicht unter Strafe; auch der Spott wird nicht bestraft, wenn er nicht in die Form einer Beschimpfung gekleidet ist. Zu 2 ist zu erwähnen, daß unter den christlichen Kirchen die katholische und evangelische Kirche zu verstehen sind, während die übrigen christlichen Sekten und die jüdische Religion zu den mit

Korporationsrechten im Staate bestehenden Religionsgesellschaften gerechnet werden. Bei Beschimpfung der Kirchen und Religionsgesellschaften wird nicht etwa erfordert, daß dadurch ein Ärgernis gegeben werde, wie es bei der Gotteslästerung verlangt wird; es wird vielmehr die die Kirche und Religionsgesellschaft beschimpfende Äußerung auch dann mit Strafe bedroht, wenn die Zuhörer dieselbe beifällig aufgenommen haben. Verbotten ist nur die Beschimpfung der Kirchen und Religionsgesellschaften selbst, sowie ihrer Einrichtungen und Gebräuche. Dagegen Lehren und Gegenstände der Verehrung und geschichtliche Tatsachen, welche die Kirche und Religionsgesellschaft betreffen, können ungestraft beschimpft werden, sofern nicht etwa nach der Ansicht des Richters darin eine Beschimpfung der Kirche selbst oder ihrer Einrichtungen und Gebräuche liegt. So sind die Lehren von der Auferstehung, den Engeln, der Erbsünde, der Mutter Gottes, Heiligenbilder, Päpste vor Beschimpfung nicht geschützt, wohl aber die Orden nach Reichsgerichtsentscheidung vom 27. März 1900. Es liegt auf der Hand, daß infolge dieser Unterscheidung zwischen Einrichtungen und Gebräuchen einerseits und zwischen Lehren und Gegenständen der Verehrung andererseits die richterlichen Entscheidungen recht verschieden ausfallen können, da es doch sehr auf die Auffassung und den religiösen Standpunkt des Richters ankommt, was er für eine kirchliche Einrichtung und Übung oder was er für einen Gegenstand der Verehrung hält, und wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn Personen wegen desselben Vergehens von dem einen Gerichte zu einer hohen Strafe verurteilt, von dem anderen Gerichte freigesprochen worden sind. Zu 3 ist zu sagen, daß zu den zu religiösen Versammlungen bestimmten Orten auch Kapellen und Kirchhöfe zu rechnen sind. Der beschimpfende Unfug kann sich sowohl durch Worte als auch durch Handlungen vollziehen, muß aber derartig sein, daß sich durch denselben die Verachtung des heiligen Ortes in besonders roher Form kundgibt und die religiösen Gefühle anderer verletzt werden. So ist das unflätige Beschmutzen der Kirchen, das Ankleben unzüchtiger Bilder, schamlose Reden als beschimpfender Unfug zu betrachten, dagegen hat das Gericht lautes Gelächter an heiligen Orten, das Aufbehalten des Hutes in der Kirche nicht als ein Vergehen gegen den § 166 betrachtet. Gegen solche Ungehörigkeiten, wenn sie außerhalb des Gottesdienstes vorkommen, kann der Geistliche den § 123 wegen Hausfriedensbruch in Anspruch nehmen; wenn sie während des Gottesdienstes geschehen, kann er den § 167

wegen Gottesdiensthörung geltend machen. Was die Schuldbarkeit des Übertreters des § 166 anlangt, so ist zwar bei ihm nicht die Absicht erforderlich, durch gotteslästerliche Beschimpfungen Ärgernis zu geben oder durch Äußerungen und Unfug jemanden zu beschimpfen, aber er muß wenigstens das Bewußtsein haben, daß er durch seine gotteslästerlichen Reden Ärgernis erregt, oder daß seine Äußerung und sein Unfug beschimpfenden Charakter besitzt.

Der § 167 lautet: „Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird bestraft 1. wer durch eine Tätlichkeit oder Drohung jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, 2. wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Einrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört.“ Zu 1 bemerke ich: Als Gottesdienst wird nach dem Gesetze betrachtet die Messe, die Vesper, die Predigt, die Christenlehre, die kirchlichen Prozessionen und Andachten. Das Vergehen besteht schon im bloßen Hindern der Ausübung des Gottesdienstes, in einer wesentlichen Erschwerung derselben, mag nun der Gottesdienst innerhalb oder außerhalb der Kirche stattfinden. Das ist der Fall, wenn z. B. jemand die Tür zur Kirche absperrt, einer Prozession den Weg verlegt. Ob der Gottesdienst ganz unmöglich oder bloß gestört wurde, darauf kommt es nicht an. Die Hinderung muß geschehen entweder durch Tätlichkeit, worunter man sich nicht bloß Gewalttätigkeit, sondern „jede vorsätzliche, rechtswidrige körperliche Einwirkung auf die Person eines andern zu denken hat“, oder durch eine Drohung, die „ernst genommen werden kann und von Erheblichkeit auf die Willensbestimmung ist“. Die Hinderung muß eine widerrechtliche sein, d. h. der Hindernde darf nicht berechtigt sein, die Abhaltung des Gottesdienstes zu untersagen. So würde sich ein Beamter keines Vergehens gegen § 167 schuldig machen, wenn er kraft seiner Amtsgewalt einen Geistlichen an der Gottesdienstaussübung hindern wollte, dem dies durch gesetzliche Vorschriften verboten ist. Zu 2 diene folgende Erklärung: Gegen die Hinderung durch eine Tätlichkeit oder Drohung ist jeder Gottesdienst innerhalb und außerhalb der Kirche geschützt; gegen die Verhinderung oder Störung durch Erregung von Lärm oder Unordnung findet er nur insofern gesetzlichen Schutz, als er in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte stattfindet.

Den einzelnen gottesdienstlichen Verrichtungen, wozu auch die Beerdigungen gehören, wird der Schutz des § 167 nur dann zuteil, wenn sie innerhalb der Kirchen- und Friedhofsmauern vorgenommen werden. Es wird dies mit Recht als ein Mangel des Gesetzes bezeichnet. So kann die Hinderung einer kirchlichen Beerdigung auf dem Wege zum Kirchhofe durch Tätlichkeit oder Drohung nur als Nötigung in gewissen Fällen nach § 240 und die Störung derselben durch Lärm oder Unordnung nur als Beleidigung nach § 185 oder nach § 360 Nr. 11 als ungebührliche Erregung ruhestörenden Lärms bestraft werden. Unter Lärm hat man ein absichtlich zur Störung des Gottesdienstes hervorgerufenes Geräusch zu verstehen, z. B. das von einem Betrunknen in der Kirche verübte Lärmen, auffallend lautes Sprechen, Lachen und Beten. Als Unordnung gilt jede grobe Ungehörigkeit an heiliger Stätte, z. B. heftiges Umherrennen und Gestikulieren. Verhindern heißt soviel wie Unterbrechen des Gottesdienstes oder der gottesdienstlichen Verrichtung, wenn auch nur für kurze Zeit. Eine Störung liegt nicht etwa bloß dann vor, wenn der Geistliche dadurch in seinen Funktionen unterbrochen wird, sondern auch dann, wenn mehrere der in der Kirche versammelten Gläubigen in ihrer Andacht abgelenkt werden. Der Lärm oder die Unordnung muß in der Kirche oder in dem zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte wahrzunehmen sein, wobei es gleichgültig ist, ob der Störer sich an dem heiligen Orte oder außerhalb desselben befindet. So kann also gegen jemanden, der in der Nähe des Kirchhofs die Grabgefänge in schreiendem Tone nachahmt, Strafantrag gestellt werden. Auch bei diesen Vergehen muß der Täter, wenn auch nicht die Absicht der Störung, so doch das Bewußtsein haben, daß seine Äußerung oder Handlung Störung oder Unordnung herbeizuführen geeignet sei. (Fortsetzung folgt.)

Jesu Worte an Maria auf der Hochzeit zu Cana.

(Noch Weiteres).

(Schluß.)

Der gelehrte Verfasser wendet sich sodann gegen die zweite Erklärung und sagt:

„Gegen diese Erklärung scheint besonders der Umstand zu sprechen, daß sie der hebraisierenden, in der Schrift oft vorkommenden Redensart: „quid mihi et tibi“ einen Sinn beilegt, den sie mit Rücksicht auf die Parallelstellen nicht zuläßt. So heißt es z. B. Jos. 22, 24: „Quid vobis et Domino?“, Jud. 11, 12: „Quid mihi et tibi

est, quia venisti contra me?“, II. Reg. 16, 10: „Quid mihi et vobis est filii Sarviae?“, III. Reg. 17, 18: „Quid mihi et tibi vir Dei? ingressus es ad me, ut . . . interficeres filium meum?“, (vgl. IV. Reg. 3, 13; II. Paralip. 35, 21). Und im Neuen Testamente reden die Dämonen Jesum an (Matth. 8, 29): „Quid nobis et tibi, Fili Dei? Venisti huc ante tempus torquere nos?“ (vgl. Matth. 27, 19; Luk. 8, 28). Aus allen diesen Stellen geht klar hervor, daß zwischen den Personen, welche sich der Worte: „quid mihi et tibi“ bedienen und jenen, zu welchen sie gesprochen sind, ein förmlicher Gegensatz und nicht Gleichheit der Gesinnung besteht, daß ihre Ansichten über die betreffende Sache divergieren, daß die Ankunft oder Gegenwart der angerebeten Person mißfallen oder auch Furcht erregt, daß ihr Rat oder Wunsch nicht gebilligt wird, daß er unangelegen, nicht zu rechter Zeit vorgebracht ist u. dgl., was aus dem Zusammenhange zu erschließen ist. Hieraus folgt, daß die obige Erklärung die Redensart: „quid mihi et tibi“ in einem ganz entgegengesetzten Sinne auffaßt, als welchen dieser Hebraismus je nach der Verschiedenheit des Nexus, in welchem er vorkommt, erheischt. Daraus ist es auch erklärlich, daß diese Auffassung der johanneischen Stelle sowohl den Vätern als auch den bewährtesten Exegeten der früheren Zeit wie der Gegenwart völlig fremd ist. Auch paßt diese Erklärung nicht recht in den Zusammenhang, besonders, wenn die Worte: „nondum venit hora mea“ affirmativ — wie sie die meisten Väter und die angesehensten, älteren wie neueren Exegeten aufgefaßt haben — genommen werden, indem dann Jesus vielmehr sagen wollte: „Ich wäre bereit, Mutter, deine Bitte zu erfüllen, aber meine Zeit (wunderbar abzuheilen) ist noch nicht gekommen“, welcher Sinn der Weisung der Mutter Jesu an die Diener (v. 5.) mehr entspricht, als wenn diese Worte als Frage gelesen werden. Zudem würde in diesem Falle im Original kaum das nackte ὅπω stehen, sondern wäre mit einer die Frage mehr hervorhebenden Partikel (τε, γάρ u. a.) konstruiert und näher bestimmt. Die Worte Jesu: „Nondum venit hora mea“ mußten nach ihrem für Maria klaren Sinn und durch ihren sanften und wohlwollenden Ton, in welchem sie seinem heiligen Munde entströmten, es spricht ja der beste Sohn zu seiner Mutter, Maria überzeugen, daß Jesus, wenn der rechte Augenblick zum Handeln (nach dem Willen seines himmlischen Vaters) gekommen sein wird, wunderbar der Not der Brautleute abhelfen werde. So wird in den Text nichts hineingelegt, was derselbe

nicht enthielte und zu den Worten Jesu nichts hinzugebacht, was ihren Sinn modifizieren würde.

Nach diesen kurzen Bemerkungen dürfte es angezeigt sein, daß man die Worte: „Quid mihi et tibi, mulier?“ so erkläre, wie sie nach dem Vorgange der Väter (ss. Augustinus, Chrysostomus, Ambrosius) die Eregeten gewöhnlich zu interpretieren pflegen. Darnach will Jesus durch die Worte: Quid mihi et tibi = quid mihi tecum negotii est in hac re oder: quid mihi tecum commune est in hoc negotio (sc. patrandi miracula) seiner Mutter zu erkennen geben, daß ihre Bitte, er möchte wunderbare Abhilfe schaffen, nicht ganz opportun, daß sie gewissermaßen verfrüht sei, weil, wo es sich darum handelt, daß er göttliche Werke verrichte, nicht ihr Wille, nicht menschliche Rücksichten, sondern der Wille seines himmlischen Vaters und der von ihm zum Handeln (Verrichtung von Wundern) bestimmte Augenblick, daher nondum venit hora mea, für ihn entscheidend ist. Ebenso zeigen diese Worte deutlich, daß Jesus die Bitte seiner Mutter nur der Zeit nach ablehne, wie aus ihrer im folgenden enthaltenen Weisung an die Diener klar erhellt. Dieselbe Erklärung der Stelle, nur in etwas anderer Form, gibt Corluy: „Significat Jesus,“ sagt er, „petitionem matris sancte importunam, sanctam Filio vim inferentem, ita ut ob petitionem matris tempus patrandi miracula praevenire aliquomodo cogatur. Si mater non petivisset, tardius coepisset miracula edere.“ (Comment. in evang. S. Joannis. Edit. altera, Gandavi 1880.) — Daß der Ausdruck mulier auch Frau oder Gebieterin bezeichnet, ist bekannt (vgl. Joan. 19, 26; Xenoph. Cyrop. 5, 1. 6.). Die heiligen Väter heben bei Erklärung dieser Stelle einerseits das zärtliche Mitleid der Mutter Jesu mit der Not der Brautleute hervor, welches sie bewog, an ihren Sohn vertrauensvolle Bitte um Abhilfe zu richten, andererseits betonen sie die große Liebe Jesu zu seiner Mutter, welche ihn sozusagen bestimmt hat, das Wunder zu wirken und sich als übernatürlicher Hilfspender und Messias zu offenbaren.“

Was der Verfasser zur Beleuchtung dieser zweiten Erklärung beibringt, ist durchaus richtig; wir haben die Sache auch in ähnlichem Sinne und fast mit denselben Worten erst vor einigen Wochen im Dome in einer Predigt behandelt, wenn auch kürzer und dem Predigtton entsprechend, aber wir können ihm darin nicht ganz zustimmen, daß zwischen den Personen, welche sich der Worte „quid mihi et tibi“ bedienen und jenen, zu

welchen sie gesprochen sind, durchaus und in allen Fällen nur ein förmlicher Gegensatz bestehen soll. Gewiß besteht ein Gegensatz in den Fällen der angeführten Schriftstellen, aber daraus folgt noch nicht, daß ein solcher in allen Fällen bestehen muß, in welchen die Worte sonst noch vorkommen. Aus dem gekennzeichneten Hebraismus folgt nur, daß die Worte den Sinn haben: „Was ist mir und dir gemeinsam?“ oder „was verbindet mich mit dir?“ Das kann dann, ohne daß dem Hebraismus zu nahegetreten wird, im vorliegenden Falle den sehr gut passenden Sinn haben: „Was ist doch für eine gewaltige Beziehung zwischen uns!“ Und dann ist, wie oben, weiterhin wiederum hinzuzudenken: „Eigentlich ist meine Stunde noch nicht gekommen. Aber, weil du gebeten hast, soll es geschehen.“ Gegen diese Deutung haben wir nicht nur nichts einzunwenden, sondern sie war von uns außer der in Nr. 5 des Pastoralblattes zuerst gebrachten bereits auch in der oben genannten Predigt als durchaus angängig und sinngebend mit angeführt worden.

Weitere Meinungsäußerungen in dieser Sache sind uns sehr willkommen.

Einige Reisebilder aus Oberösterreich, Mähren und Böhmen,

mit besonderer Beziehung auf die kirchlichen Verhältnisse.

Von Dr. Johannes Chrząszcz.

(Fortsetzung.)

Die Brünner Domkirche ist im gotischen Stile erbaut. In der Barockzeit ist der gotische Stil durch Umbauten verflüstert worden. In der neueren Zeit wird die alte Gotik wiederhergestellt. Diese Wiederherstellung kostet tausende von Gulden. Bis jetzt ist in mustergültiger Weise das Presbyterium wiederhergestellt; an 240 000 Gulden soll die Renovation gekostet haben. Der Hochaltar ist rein gotisch, die Fenster mit Glasgemälden lassen die ganze Lichtfülle hereinströmen. Das Schiff ist noch barock, es soll auch im ursprünglichen Baustile hergestellt werden. Das Pontifikalamt, das am Sonntag um 9¼ Uhr gehalten wurde, war gut besucht, wenn auch nicht so gut wie die übrigen Kirchen. Es mag dies davon kommen, daß das Emporsteigen auf den vielen Stufen, die zum Petersdom emporführen, vielen Kirchenbesuchern schwer fällt und gerade in der Nähe des Petersdomes unten zahlreiche Kirchen sich befinden.

So habe auch ich mir vorgezogen, nicht im Dome zu celebrieren, sondern in der am Fuße des Petersdomes gelegenen St. Jakobuskirche. Im dreizehnten Jahrhundert strömten wie

nach Schlesien, so auch nach Mähren und namentlich nach Brünn zahlreiche deutsche Kolonisten, für welche um 1228 die Jakobuskirche erbaut wurde. Das war die zweitälteste Kirche und zugleich Pfarrkirche für die deutsche Bevölkerung; doch stammt die jetzige Kirche aus späterer Zeit, da sie 1350 vom Markgrafen Karl, dem späteren Kaiser Karl IV., erbaut wurde. Es war das bekanntlich die Glanzperiode Mährens und Böhmens, als dieser weise, auch um Schlesien besorgte Fürst das Szepter führte. Er nannte Brünn „das Haupt seines glücklichen Landes Mähren“.

Die Jakobuskirche ist eine gotische dreischiffige Hallenkirche mit Chorumgang, aber ohne Kapellenfranz. Der Kern der Pfeiler ist quadratisch, um die Kanten legen sich vorspringende Dreiviertel-Säulen und zwischen ihnen kleine Halbsäulchen, die schräg emporsteigen und meist ohne Kapitell in die Rippen der Gewölbe übergehen. Der Hochaltar verdankt seine Entstehung dem kirchlichen Aufschwung seit den siebziger Jahre des verfloffenen Jahrhunderts. Es bildete sich nämlich unter dem Vorfig des in mährischen Geschichte unvergeßlichen Ritters Christian d'Elvert ein „Bauverein für die Brünn St. Jakobuskirche“, dessen Anregung all das Herrliche zu verdanken ist, was die Kirche bietet. Der Hochaltar ist von weißem Sandstein und mit kostbarem Marmor belegt, gotisch aufgebaut entsprechend dem Stile der Kirche. In der Mitte ist Christus am Kreuze, zu beiden Seiten der hl. Cyrillus und der hl. Methodius. Die Kanzel ist im Renaissancestil erbaut und mit prächtigen Reliefs geschmückt. Überaus schön ist das Gewölbe, über dem Hochaltar verzehnlungenes Netzgewölbe, im übrigen Sterngewölbe. Die Schlusssteine sind mit Wappen geziert.

Die breiten und hohen Fenster schmücken wirkungsvolle Glasgemälde, welche in leichten Farben gehalten sind und das Sonnenlicht nicht aufheben, sondern mildern. Die Stifter sind in der Widmung unter den Glasgemälden verzeichnet. So lesen wir z. B. unter dem Bilde des hl. Wladimir und der hl. Juliana den Namen Graf Mitrowski; unter einem anderen Glasgemälde: „Gewidmet von der mährischen Sparkasse Brünn 1878“ usw. Hinter dem Hochaltar befindet sich das ausdrucksvolle Grabdenkmal des Grafen Souches, der im dreißigjährigen Kriege die Stadt Brünn heldenmütig gegen die Schweden verteidigte.

In der Sakristei befinden sich kostbare Ornate aus alter und neuer Zeit. Der große Schrank, in dem dieselben nebst den feingearbeiteten Kelchen aufbewahrt werden, ist ein Musterstück der Intarsienarbeit und man kann sich nicht satt sehen an der feinen Ornamentik des Intarsienkünstlers.

Um 5 1/2 Uhr war an dem betreffenden Sonntag die erste

heilige Messe für die Diensthöten mit einer ganz kurzen Predigt von der Kanzel aus, so daß dieselben knapp vor 6 1/2 Uhr nach Hause gehen konnten. Die letzte heilige Messe ist an Sonntagen um 11 Uhr, damit die Personen, die mit der Bahn zum Hauptgottesdienst nicht mehr zurecht kommen, wenigstens um diese späte Zeit der hl. Messe bewohnen können.

Auch von außen ist die St. Jakobuskirche bis ins einzelne renoviert. Es ist alles Steinbau; die Steine sind den Regeln der gotischen Bauweise genau angepaßt. Nur der Turmhelm paßt nicht zur Kirche. Der frühere Turmhelm war silbergelb, er wurde aber durch einen Orkan heruntergerissen und der jetzige Turmhelm ist nur ein Notnagel. Aber auch dieser Notnagel ragt kühn in die Höhe empor und gibt der Kirche ein charakteristisches Aussehen.

Hier nehmen wir Abschied von der lieben Jakobuskirche und betrachten die dritte Hauptkirche Brünns, die alte Marienkirche. Manche sagen, die Altbrünn Marienkirche ist die schönste und die reichste. In der Tat wetteifern hier Schönheit und Reichtum miteinander, um ein herrliches Gotteshaus zu schaffen. Die Marienkirche ist ebenfalls 1350 unter dem Kaiser Karl IV. in gotischem Stile erbaut. Sie war gleichfalls dreischiffig, doch sind in der Barockzeit die Seitenschiffe verbaut und nur der Raum vor dem Presbyterium offen gelassen worden, so daß die Kirche jetzt den Eindruck einer einschiffigen Kreuzkirche macht.

Welche Pracht ist beim Hochaltar aufgehäuft! Reiche Stukkatur, korinthische Säulen und verschwenderische Vergoldung rahmen ein das Bild Mariä Himmelfahrt und darunter das Bild der in Mähren hochverehrten Mutter Gottes von Altunzlau. Der Bodenbelag ist polierter Salzburger Marmor. Es ist wohl gefährlich, auf die spiegelglatte Fläche zu treten, und welcher Fuß dürfte es wagen, ein so kostbares Material zu bekränzen; es sind daher für die Priester und die Altardiener kleinere Teppiche hingebreitet, welche die Bewegungen am Altare erleichtern und den kostbaren Fußbodenbelag schützen.

Neben den Gemälden, mit welchen die in feiner Malerei abgetönte Kirche geschmückt ist, interessieren uns zwei im hohen Grabe. Das eine Gemälde stellt den Priester dar, wie er das hl. Mesopfer für die armen Seelen darbringt und diese in den Flammen des Festheuers durch das Opfer Vinderung empfangen. Eine so edle Darstellung des Festheuers dürfte nicht sobald zu finden sein. Dieses Gemälde befindet sich in dem linken Kreuzarm der Kirche, dort, wo das Altare Privilegium für die armen Seelen errichtet ist.

Gegenüber, im rechten Kreuzarm, ist der Toreingang. Das Tor ist durch eine Tür ausgezeichnet, auf welcher in

Bronze die vier Elemente dargestellt sind: terra ein Elefant, aqua ein Delfin, aer ein Adler, Sonne und Feuer, letzteres ein feuerspeiender Drache. Unter den Elementen das verschlungene Alpha und Omega. Du bleibst stehen vor diesen Bronzemedallons und bewunderst die Kunst, welche durch die apokalyptische Bezeichnung Christi Christum als den Herrn der Elemente darstellt.

Über dem Toreingang in der Kirche ist nun das zweite Gemälde, das unsere Aufmerksamkeit fesselt. Hoch oben ist das Bild der allerheiligsten Jungfrau Maria von Altbunzlau, also daselbe Bild, das auch auf dem Hochaltar in kostbarer Einfassung prangt. Unten ist die Stadt Brünn, welche Maria in der Belagerung durch preussische Truppen beschützt. Darunter gibt die Inschrift die erforderliche Aufklärung: *Copia imaginis, quam civitate Brunensi die 7. Aprilis 1742 ab obsidione borussico-saxonica liberata, Magistratus Brunensis beatissimae Mariae Virginis, liberatrici suae, ex grato animo in perpetuum memoriam dedicavit. Welch frommer Glaube, welch innige Verehrung der Gottesmutter leuchtet aus diesen Worten!* (Fortsetzung folgt.)

Der Heimstätten-gesetzentwurf, ein Mittel gegen die Landflucht.

Jeder, der auf dem Lande wohnt oder Beziehungen zum Lande hat, weiß, welche Kalamität es ist, daß die Landbewohner sich mehr und mehr den Städten zuwenden und daß somit die Dörfer allmählich entvölkert werden, während die Städte sich zu reinen Wasserküpfen ausbilden. Die Arbeitskräfte fehlen auf dem Lande bereits derart, daß das Übel nur noch durch den Zuzug von galizischen Arbeitern verdeckt wird. Sperrte das Nachbarland einmal die Grenze, so wäre die Landwirtschaft mit einem Schlage in eine ganz gewaltige Verlegenheit versetzt. Die Gründe der Landflucht sind bekannt: Scheu vor der harten Arbeit, — Drang nach Freiheit, — Sucht nach Genuß und Vergnügen, — der blendende Schein des Stadtlebens, — alles das und noch manches andere treibt dazu an. Da die Sache hiermit nicht bloß eine wirtschaftliche, sondern auch eine sittliche Seite gewinnt und an sich trägt, kann sie auch im Pastoralblatte besprochen werden. Ein Heilmittel gegen die Landflucht soll das Heimstätten-gesetz werden. Schon das Wort „Heimstätte“ hat etwas unsagbar Anziehendes an sich. Ich habe seit meinen Jugendjahren das Wort „Heimat“ (zumal im Hinblick auf die ewige Heimat) stets für eines der schönsten Wörter in der deutschen Sprache gehalten, während mir der Begriff „heimatlos“ (— er hat keine Heimat mehr! —) jederzeit geradezu schrecklich war.

Das Deutsche Adelsblatt enthält nun über das geplante

Heimstätten-gesetz in seiner Nr. 11 einen sehr schönen Artikel, aus dem wir unseren Lesern folgendes darbieten:

„Die Heimstättenfrage. Der Reichstag hat sich nach langen Debatten kürzlich einer Frage von größerer Bedeutung zugewandt. Konservative, Reichspartei, Zentrum und National-liberale hatten eine Resolution eingebracht, die verbündeten Regierungen um Vorlegung eines Heimstätten-Gesetzentwurfes in der nächsten Session zu ersuchen. Die Mehrheit beschloß im Sinne des Antrages. Es wird nunmehr darauf ankommen, was die Regierung tut. Der Antrag wurde vom konservativen Abgeordneten v. Kiepenhausen begründet, der in längerer Rede an der Hand eines sorgfältig gesichteten Materials die Bedeutung der Heimstätten für weite Bevölkerungsgruppen beleuchtete. Für jeden, der der Frage sachlich und freundlich gegenübertritt, waren die Ausführungen des konservativen Redners klar und überzeugend. Anders verhielten sich Freisinn und Sozialdemokratie. . . .

Der wirkliche Grund des freisinnigen und sozialdemokratischen Verhaltens während der Debatte über die Heimstätten ist die Feindschaft gegen die Bauern und die Landwirtschaft überhaupt. Die freisinnigen Abgeordneten Pöhl und Gothein suchten diese Gesinnung durch angebliche Sorge um den kleinen Besitzer zu verdecken. Besonders Gothein, der politische Freund und Gesinnungsgenosse des bekannten Dr. Barth, glaubte, vor den Heimstätten warnen zu müssen, weil sie angeblich die Freizügigkeit aufheben und den Bauern zum Sklaven seiner Scholle machen. Die alten verbrauchten, oft gehörten und ebenso oft widerlegten Redensarten! Von Aufhebung der Freizügigkeit und der freien Selbstbestimmung ist im Entwurf nichts enthalten, und nur böswillige Entstellung kann ihm derartiges unterschieben.

Das Gesetz, um dessen Zweck hier kurz ins Auge zu fassen, will jedem über 24 Jahre alten deutschen Reichsangehörigen, ob Mann oder Frau, die Möglichkeit bieten, ein Grundstück im Umfang eines Bauernhofes durch Enttragung in das Heimstättenbuch zur unteilbaren, für den Gerichtsvollzieher nicht erreichbaren Familienheimstätte zu erheben. Und zwar soll das Gesetz nicht nur für die Landbewohner, sondern auch für die Städte Anwendung finden. Niemand wäre in Zukunft befugt, der Familie den Ort zu entreißen, den sie sich zur Heimstätte erkoren. Es würde dadurch der ruhelosen Flucht vom Lande zur Stadt ein fester Riegel vorgeschoben und eine größere Stetigkeit in allen Verhältnissen herbeigeführt werden. Das Auerbenrecht soll für die Heimstätten Geltung haben, auch wäre eine Belastung nur bis zur Hälfte des Wertes zulässig. Die Lösung endlich im Heimstättenbuche könnte

nur auf „hinreichend begründeten“ Antrag des Heimstätten-Eigentümers und unter der Voraussetzung erfolgen, daß der Ehegatte und Rentengläubiger zustimmen.

Von jedem einsichtsvollen Patrioten wurde seinerzeit die Einbringung der Vorlage mit lebhafter Freude begrüßt. Warum die Sache liegen blieb, ist ein Geheimnis, das allein die amtlichen Kreise enthüllen können. Freisinn und Sozialdemokratie triumphieren darüber. Der Freisinn in seinem doktrinären Starrsinn hat die Bindung des Grundbesitzes immer bekämpft, angeblich weil sie die wirtschaftliche Entwicklung des Landes hemme. Er will die Landgüter mobilisieren, sie sollen Gegenstand unbeschränkter Verkehr werden, und Käufern wie Verkäufern darf kein Hindernis entgegenstehen. Der freisinnige Politiker sieht keine Gefahr für die Allgemeinheit, wenn der Landbesitz oft seinen Eigentümer wechselt. Darin äußert sich seine mangelnde Kenntnis des wirklichen Lebens, sowie sein Unvermögen, sich von Grundsätzen loszusagen, die man längst als unpraktisch, ja geradezu als gefährlich erkannt hat.

Die ablehnende Haltung der Sozialdemokratie entspricht ihrer Taktik, alles zu befehlen, was die Grundlagen des Staates festigen kann. Sie wird daher stets Entwürfe verwerfen, die auf die Erhaltung des Privateigentums und die Stärkung des Familienlebens einwirken. Wie die Sozialdemokratie über den Bauern denkt, ist bekannt; in ihrem Zukunftsstaate ist für den Landmann nirgends Platz. Das haben die Führer mehr als einmal ausgesprochen, und selbst Bebel hat kein Fehl daraus gemacht, daß er den Bauern als einen für sozialistische „Kultur“ unbrauchbaren Faktor ansieht. Die Sozialdemokraten handeln deshalb folgerichtig, wenn sie den Heimstätten-Entwurf als ihren Zwecken und Interessen zuwiderlaufend abweisen. Wir können darüber nur Genugtuung empfinden, weil diese Stellungnahme den Befürwortern des Gesetzes die Sicherheit bietet, daß sie auf dem richtigen Wege sind.

Die Haltung der Regierung in der Heimstättenfrage ist leider nicht so klar, wie die Bedeutung der Angelegenheit es erfordert. . . . Die Zurückhaltung in der Heimstättenfrage erscheint um so auffälliger, als die soziale Gesetzgebung, soweit es sich um die Arbeiter handelt, während der letzten Jahre mit regem Eifer ausgebaut worden ist. Mit Recht hat Herr von Kiepenhausen darauf hingewiesen, was nicht alles während der Dauer von 15 Jahren für die Arbeiter geschehen ist, und welche Summen für sie verausgabt sind. Man braucht das gewiß nicht zu bedauern, aber wichtiger ist es doch, die seit dem April 1894 ruhende Heimstättenangelegenheit in Fluß zu bringen. Die deutsche Familie muß Sicherheit gewinnen, daß ihre Heimstätte erhalten bleibt. Das ist bedeutsamer als alles, was im Laufe der letzten Monate den Reichstag beschäftigte.

Wir können deshalb nur dem dringenden Wunsche Ausdruck geben, daß die Anregung der Volksvertretung nicht unbeachtet bleibt. An der Regierung liegt es, jetzt zu handeln.“

Literarisches.

Handbuch der priesterlichen Liturgie nach dem römischen Ritus. 4. Buch. Die liturgischen Verrichtungen des Celebranten. Von Chr. Kunz, Präbiter am bischöflichen Klerikalseminar zu Regensburg. Regensburg, Verlag von F. Pustet, 1904. Preis 2 Mk. 70 Pf., gebunden 3 Mk. 50 Pf. — Das Buch ist besonders für den Neopresbyter ein, wenn nicht unentbehrliches, so doch äußerst nützliches Hilfsmittel zur Ausübung der kirchlichen Funktionen. Der Verfasser spricht unter dem Einflusse der eigenen Anschauung, Erfahrung und täglichen Belehrung. Er kennt die Bedürfnisse der Lernenden und den Umfang des Lehrstoffes. Alles ist gut begründet und übersichtlich dargestellt. Wir können das Buch unseren angehenden Priestern nur bestens empfehlen.

Prof. Dr. Deltigsh (Wabel und Wibel) als zweiter Salomo. Von Globuli, Verfasser der Schrift „Das Gesetz des Geistes“. Frankfurt a. M. Druck von A. Heil. Preis 50 Pf. Dem Hochmut der Vorurteilslosen kann ein Bischofs Spott nichts schaden; daher das Streben des Verfassers, soviel wie möglich in absurdum zu führen. Außerdem verdient der schwere Vorwurf gegen das Priestertum per Druck: „die auf der Ignoranz der Völker beruhende Macht“, sowie die despektierliche Behandlung der Lehren und Personen der Offenbarung die scharfe Zurückweisung. Der Herr Verfasser, der übrigens ein Schleier ist, war fast 20 Jahre Kaplan und hatte Zeit zum Studieren — und da um das Jahr 70 der Affen-Wog die Aufmerksamkeit auf die Affentheorie lenkte — so begriff er, daß es Hauptaufgabe sei: die Singularität des Menschen aus dem Loch, wherein sie Darwin mit seiner Degenz warf, irgendwie herauszuheben und ihr ein festes Fußgestell zu schaffen. Und jetzt ist es die Hauptaufgabe, den übernatürlichen Ursprung der Offenbarung in helles Licht zu stellen. Beides ist ihm gut gelungen.

Zur Frage über Wabel und Wibel. Von Fr. Jorell, S. J. Frankfurter Zeitgenäße Broschüren. Hamm i. W., Verlag von Breer und Thiemann, 1903. — Diese gelehrte und doch so verständlich geschriebene Broschüre lenkt den Blick wieder auf die oben genannten Broschüren überhaupt. Sowohl die vorliegende wie das ganze Unternehmen verdient Beachtung und Förderung.

Personal-Nachrichten.

Gestorben:

Pfarrer von Groß-Stein Hr. Alois Grossef, + 2. April cr.

Milde Gaben.

Vom 29. März bis 12. April 1904.

Wert der Hl. Kindheit. Landesgut durch H. Kapl. Nieger 120,67 Mk., Sadowitz durch H. Pf. Mitschke 41,70 Mk., Oppeln durch H. Ob.-Kapl. Sawitschka infl. zur Loskaufung von drei Heidentindern 100 Mk., Reichenbach durch H. Stabtpf. Hud infl. zur Loskaufung eines Heidentindes 220 Mk., Siemianowicz durch H. Pf. Schwiber 112 Mk., Deutsch-Wette durch H. Hauptlehrer Buchmann 18,30 Mk., Schlawa durch H. Crspr. Schumann infl. zur Loskaufung von zwei Heidentindern 175 Mk., Prausnitz durch H. Pf. Dr. Gümmer 7 Mk., Trebnitz durch H. Pf. Reibel infl. zur Loskaufung eines Heidentindes Agnes zu taufen 171,50 Mk., Breslau durch H. Lehrer Reumann

6,55 Mt., Breslau (St. Carolus) durch H. Pf. Wirsig pro utrisque 51,70 Mt., Briesg. Bz. Breslau, durch H. Kapl. Woywode pro utrisque 68 Mt., Gr.-Mohnau durch H. Pf. Mittel 58,25 Mt., Kl.-Helmstedt durch H. Pf. Maslach pro utrisque 78,50 Mt., Nied.-Langelsdorf durch H. Pf. Karp pro utrisque 123 Mt., Laband durch H. Kapl. Jafflod 105 Mt., Dumaau durch H. Ob.-Kapl. Hanke inkl. zur Kostaufung von zwei Heidentindern Joseph und Martha zu taufen pro utrisque 460 Mt., Alt-Rennig durch H. Pf. Schedt 8,60 Mt., Hermannsdorf durch H. Mat. Jilbner inkl. zur Kostaufung von zwei Heidentindern 65 Mt., Anjan durch Pfarramt 50 Mt., Gefäß durch H. Votallapl. Graupe inkl. zur Kostaufung eines Heidentindes pro utrisque 10,50 Mt., Freiburg i. Schl. durch H. Pf. Hoffmann pro utrisque 23,60 Mt., Bobert D.-S. durch H. Kur. Kubis 39 Mt., Friedland, Bz. Breslau, durch H. Pf. Schumann 101 Mt., Schönwald durch H. Pf. Sietonowski zur Kostaufung eines Heidentindes Anna zu taufen 22 Mt., Klopichen durch H. Hauptlehrer Hoffmann 40 Mt., Bernsdorf durch H. Pf. Pohl 25,80 Mt., Koslau durch H. Pfarrabt.

Zugan 5 Mt., Michowitz durch H. Pf. Kuboth 50 Mt., Lindewiese durch H. Pf. Bahr 25 Mt., Reinischdorf durch H. Pf. Zwiener pro utrisque 170 Mt., Bodau durch H. Pf. Jaskste inkl. zur Kostaufung eines Heidentindes Maria zu taufen 100 Mt., Blumenau durch H. Pf. Hanke 27 Mt., Girschdorf durch H. Pf. Jaitner 13,50 Mt., Alt-Grottau durch H. Pf. Wersb 75,55 Mt., Zabelau durch H. Pf. Gaja 15,20 Mt., Frauß durch H. Adm. Scholz 50 Mt., Glogau durch H. Kreisvikar Hilgner inkl. zur Kostaufung von zwei Heidentindern 32 Mt., Zabrze durch H. Pf. Neumann 100 Mt., Peterswalbau durch H. Glatzel pro utrisque 46 Mt., Wohlau durch H. Kreisvikar Jlasig 42 Mt., Weiswasser durch H. P. Rektor Jelet inkl. zur Kostaufung eines Heidentindes 23 Mt., Kreflau durch H. Erzpr. Müller 25 Mt., Steubendorf durch H. Pf. Kayser inkl. zur Kostaufung von drei Heidentindern pro utrisque 87 Mt., Freidan durch H. Pf. Hennig 62 Mt., Kloster Leubus durch H. Kur. Weis inkl. zur Kostaufung eines Heidentindes pro utrisque 80 Mt.

Gott bezahlt!

H. Sambale.

Afrikanische Weine

aus den Weinbergen der
Missionsgesellschaft der
Weißen Väter zu Algier,
unter deren Aufsicht dieselben geteilt,
gepflegt und verhandelt werden, liefern als
alleinige Vertreter für Deutschland die
vereinigten Weiswein-Lieferanten

**E. & H. Müller in Flape,
Stat. Altenhundem i. W.**

Die Weine sind hervorragend beliebt
als Stärkungsmittel für Kranke und
vorzügliche Dessert- und Morgen-
Weine.

Probekiste von 10 Flaschen in
7 verschiedenen Sorten
zu **M 13,50** inkl. Kiste u. Packung.
Man bittet, ausführliche Preisliste
zu verlangen.

P. Klein, Weinberg-
besitzer
Johannisberg, Rheingau

empfehlend
folgende Original-Rheingauer Weine:

Rheingauer	0,60	per Liter
Johannisberger 0,80—1,00	„	im Faß
*1901er Johannisberger 1,20	„	oder
Erntebinger	„	per
*1900er Johannisberger 1,50	„	Faß
Agelsand	„	($\frac{1}{2}$ Hl.)
*1900er Johannisberger 2,00	„	inkl. Kiste
Halle	„	Glas.

und andere erstklassige Jahrgänge lt. Liste.
Die mit * bezeichneten Weine sind Original-
Füllung mit Siegel des Johannisberger
Vingervereins.

Verland gegen Referenzen oder Nachnahme.

Verlag von Herber zu Freiburg.

Unsere Schwächen.

Wanderzügen von P. Sebastian von
Der O. S. B. 3. und 4., unver-
änderte Auflage. 12° (VI u. 240).
Geb. in Leinwand mit Farbenpressung
M 2.—

„... Auf diese 'unsere Schwächen',
an denen unser Alltagsleben krankt, als da
sind: Ungebild, Empfindlichkeit, Inbi-
sierung, Zerknirschtheit, Eitelkeit u. a., macht
uns P. von Der in lebensvoller Weise
aufmerksam, indem er zugleich mit launigem
Fingergedächtnis die Heilmittel angibt, durch die
wir uns von jenen be-
freien können.“
(Märkisches Kirchen-
blatt, Berlin.)

Lefungen

für die
gebildete Welt.

Christliche Lebens-

philosophie.

Gedanken über
religiöse Wahr-
heiten. Weiteren Kreisen dargeboten von
Zilman Weß S. J. 8. Auflage.
12° (XVI u. 608) M 3.50; geb. in
Halbleinwand M 4.70

„Wirkt in edelster Sprache eine Fülle von
Gedanken über d. erhabenen religiösen Wahr-
heiten, die, mit philosophischer Schärfe u. hei-
figer Begeisterung in packend. Kürze dargelegt,
Verstand u. Herz des Lesers gleichmäßig fassen
und die weite Verbreitung des Buches wohl
erklärlich machen.“ (Westf. Merkur, Münster.)

Lebensweisheit in der

Cafche. Von Fr. Albert Maria
Weiß O. Pr. 9. Auf-
lage. 12° (XVIII u. 504) M 3.—;
geb. in Leinwand M 4.—; in Liebhaber-
Halbschwarzband M 5.80

„... Allen, die wahrhaft vernünftig und
weise leben wollen, sei dieses Buch voll geistiger
Lebensregeln als bester Wegweiser wärmstens
empfohlen.“ (Anz. f. d. kath. Geistl., Breslau.)
„... Ein kräftig sprudelnder Born immer
neuer Anregung zur Selbsttätigkeit des Geistes
und zur Beobachtung eines wahrhaft christ-
lichen Lebens-
wandels.“
(Deutsche Reichs-
zeitung, Bonn.)

Ein würdiges
Seitenstück zur „Le-
bensweisheit“ ist:

Die Kunst zu leben.

Von Fr.
Albert
Maria Weiß O. Pr. 3. u. 4. Auflage.
12° (XVI u. 542) M 3.—; geb. in
Leinwand M 4.—; in Liebhaber-Halb-
schwarzband M 5.80

„... Es ist kein Silbergold und sind keine
Glasperten, sondern echte Goldlöcher und
Edelsteine voll Wahrheit und Weis-
heit, die da geboten werden. Ein Gedanken-
reichtum ist in diesem Buchlein verborgen, wie
nur in wenigen anderen.“
(Landbote von Borsdorf, Bregenz.)

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

17 mal prämiert, 30.000 St. gefertigt.
Seiler-Flügel und Harmoniumlager.
Ed. Seiler, Pianofortefabrik,
G. m. b. H., Liegnitz 125.